NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Nr. 1 Hannover, Januar 1953 3. Jahrgang

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Nr. 1 **Hannover, Januar 1953** **3. Jahrgang**

INHALT:

	Seite
NITTINGER: Zum Jahreswechsel	1
Zeitschriftenübersicht	2
HÖLPER: Vereinfachungsmaßnahmen in der NVuKV.	10
Prüfungsaufgaben	14
Merkkartei	15
HEUBES: Wiederaufbau des Gebäudekatasters	17
Kalender des NLVA	34
Personalnachrichten	36
Treffen der NVuKV. in Braunschweig	39

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Vermessungsamtmann Kaspereit, Hannover, Heinrichstraße 11

Zum Jahreswechsel

Wenn wir die heutige Situation der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung mit der nach dem Zusammenbruch vergleichen, so erkennen wir, daß in den wenigen Jahren ein ganz wesentlicher Wandel eingetreten ist. Während es vor einigen Jahren noch ein Problem war, vermessungstechnisches Personal in Arbeit und Brot zu bringen, so sind es heute nur noch Ausnahmen, daß vermessungstechnische Kräfte nicht wieder in ihrem eigentlichen Beruf tätig sind. Wenn auch manche besoldungs- und tarifrechtlichen Wünsche noch nicht erfüllt sind, so muß doch festgestellt werden, daß die Beschäftigung aller im Vermessungswesen ausgebildeten Kräfte vorrangig war und eine soziale Tat darstellte. Es muß bedacht werden, daß die Regelung von Besoldungs- und Tariffragen mit dem Ziele einer finanziellen Besserstellung der im öffentlichen Dienst tätigen Beamten, Angestellten und Lohnempfänger einer a l l g e m e i n e n Regelung bedarf und nicht von dem Vermessungswesen allein gelöst werden kann. Soweit allerdings eine Besserung durch Hebung von Stellen erfolgen kann, insbesondere dann, wenn Vermessungskräfte unterwertig eingestuft sind, wird sie in dem durch das Besoldungs-, Tarif- und Haushaltsrecht gesteckten Rahmen weiter verfolgt werden.

Im Vermessungs- und Katasterwesen liegt heute und für die Zukunft Arbeit in Hülle und Fülle vor. Wir alle haben uns soviel vorgenommen, daß wir uns fragen müssen, welche Arbeit vorrangig ist. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist nicht nur eine reine Verwaltungsbehörde, sondern ein "Betrieb", bei dem dauernd schöpferische und produktive Arbeit geleistet werden muß. Wenn wir aber die Leistung noch steigern wollen, ist es von außerordentlicher Bedeutung, daß jeder Bedienstete der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung bestrebt ist, für eine wirtschaftliche Gestaltung des Dienstbetriebes Sorge zu tragen. Dieser Aufgabe müssen

wir uns alle intensiv widmen. Mein Wunsch geht daher dahin, daß neben der in der gesamten Verwaltung gezeigten Arbeitsfreude und neben dem vorhandenen Eifer und Fleiß auch jeder Angehörige der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung zu einer rationellen Arbeitsweise beiträgt. Denn nur hierdurch wird es möglich sein, daß die uns gestellten Aufgaben bewältigt werden.

Ich danke allen Angehörigen unserer Verwaltung für die im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit und hoffe, daß im kommenden Jahr die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung für den friedlichen Aufbau unserer Heimat weitere fruchtbare Arbeit leisten wird.

Hannover, im Januar 1953

gez. Dr. N i t t i n g e r
Regierungsdirektor.

Zeitschriftenübersicht

(Ohne Zeitschrift für Vermessungswesen, Allgemeine Vermessungsnachrichten und Vermessungstechnische Rundschau, deren Veröffentlichungen bei den einzelnen Dienststellen unmittelbar bekannt werden dürften)

DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

- Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik -

(Verlag Kohlhammer in Stuttgart und Köln; erscheint monatlich; Einzelheft 2,80 DM, laufender Bezug monatl. 5 DM)

1951 S. 72: Müthling: Kleines Brevier für Behördenchefs und solche, die es werden wollen. (Im Auszug auch in "Der Techniker" (DAG.) 1952 Nr. 5 S. 9).

1951 S. 123: Loppuch: Zur Freiheit der Berufswahl und der Beschränkung der Berufsausübung.

1952 Heft 16: Haußleiter: Beruf und Gewerbe nach dem GG.

DEUTSCHES VERWALTUNGSBLATT

(Carl Heymanns Verlag, Köln, Gereonstr. 18 - 32, erscheint zweimal monatl., Abonnementspreis 5 DM; Einzelpreis 2,75 DM)

1952 S. 57: Einwohner von Westberlin bedürfen für den Aufenthalt und die Begründung des Wohnsitzes im Bundesgebiet keiner Zuzugsgenehmigung. Urteil des OVG. Lüneburg vom 13.6.1951 - II OVG A 106/51 -.

1952 S. 151: Zur Begrenzung des freien Widerrufsrechts (§ 61 DBG.) durch die Fürsorgepflicht (§ 36 DBG.) gegenüber Kriegsteilnehmern. Rechtskräftiges Urteil des LVG. Düsseldorf vom 13.4.1950 - 2 K 290/50 -.

1952 S. 152: Vorläufige Amtsenthebung bei Trunkenheit und Erregung öffentlichen Ärgernisses, Beschluß des Hess.VGH. (Dienststrafhof) vom 29.3.1951 - D.H.-B. 1/51 -.

1952 S. 152: Ablehnung der Wiederaufnahme eines Dienststraftverfahrens (Entfernung aus dem Dienst) bei vorangegangener Verurteilung im Militärgerichtsverfahren wegen Zersetzung der Wehrkraft aus persönlichen Motiven (Mangel an Pflichtgefühl, Verstoß gegen die Kameradschaft), Urteil des Dienststrafhofs bei dem Hamb. OVG. vom 24.1.1951 - F. 11/50 -.

1952 S. 155: Über die Zulässigkeit des Gerichtsweges in Beamtensachen. Urteil des Württ.-Bad. VGH. vom 4.8.1950 - Az. 39/50 -.

1952 S. 156: Grundrechtsverletzung durch die Begründung der Ablehnung der Einstellung im öffentlichen Dienst? Beschluß des Württ.-Bad. VGH. vom 26.6.1951 - A 2 3 K 66/51 -.

1952 S. 157: Kammer: Zur Frage des Anspruchs des Beamten auf Beförderung.

1952 S. 203: Klinge: Kostenrecht im Verwaltungsrechtsweg voller Widersprüche.

1952 S. 239: Redeker: Kammerbegriff und Grundgesetz.

1952 S. 265: Vogels: Verwaltungsrechtliche Probleme der Kommunalisierung.

1952 S. 303: von Turegg: Kosten der Landkreisverwaltung.

1952 S. 326: Grabendorff: Verwaltungsrechtliche Prolegomena zum Personalvertretungsgesetz und zur Mitbestimmung im öffentlichen Dienst.

1952 S. 339: Ermessensmißbrauch in der Handhabung der Prüfungsordnung. Urteil des Bayer. VGH. vom 12.10.1951 - Nr. 182 III 51 mit Anmerkungen von Werner.

1952 S. 343: Zur Beachtung des Stoppreises im Grundstücksverkehrsrecht. Beschluß des OLG. Hamm vom 20.6.1951 - 10 Wlw 370/50 -.

1952 S. 383: Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen des Dienstherrn (§ 142 DBG.; Art. 14,34 GG.) im ordentlichen Rechtsweg. Urteil des Württt.-Bad. VGH. vom 17.5.1951.

1952 S. 383: Hängt die Entscheidung über einen vermögensrechtlichen Anspruch eines Beamten (§§ 142, 182 DBG.) von dem Erlaß eines rechtsgestaltenden Verwaltungsakte ab, so ist für die Klage auf Vornahme dieses Verwaltungsakts der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Urteil des OVG. Lüneburg vom 20.6.1951.

1952 S. 383: Im BWGöD. vom 11.5.1951 sind die Wiedergutmachungsansprüche des Betroffenen abschließend und erschöpfend in der Weise geregelt worden, daß darüber hinaus Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nicht erhoben werden können. Beschluß des LAG. Hamm vom 12.12.1951.

1952 S. 384: Baring: Zur Frage der Ernennung und folgenden Einweisung in eine Planstelle.

1952 S. 389: Baring: Die Abordnung.

1952 S. 471: Zulässigkeit des Erlasses von Einspruchsbescheiden nach Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 48 Abs. 2 der Verordnung 165. Urteil des Hamburgischen OVG. vom 10.4.1952 - OVG Bf. II 64/52 -.

1952 S. 512: Das Schwerbeschädigtengesetz gibt dem Schwerbeschädigten keinen Rechtsanspruch auf Versagung der Zustimmung zur Kündigung. Urteil des Hamburgischen OVG. vom 21.9.1951.

1952 S. 521: Haueisen: Das formelle subjektive Recht im Verwaltungsprozeß, insbesondere das Recht auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens. (Recht auf Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenzuges).

1952 S. 543: Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges bei Geltendmachung beamtenrechtlicher Ansprüche. Rechtskräftiges Urteil des VG. Freiburg vom 15.5.1951 - VG. 192/49 -.

1952 S. 545: Zur Auslegung des § 51 Abs. 1 und 3 der Verordnung 165 bei der Entlassung eines Beamten. Beschluß des OVG. Münster vom 26.7.1951 - IV B - 370/51 -.

1952 S. 578: Dernedde: Der Beschwerdebescheid kann auch noch nach Klageerhebung im Verwaltungsrechtsweg erlassen werden; einer Säumigkeit der unteren Behörde bei der Weitergabe der Beschwerde an die Beschwerdebehörde kann nach geltendem Recht nur mit verwaltungsmäßigen und dienstaufsichtlichen Mitteln begegnet werden.

1952 S. 607: Zum Begriff der Dienstunfähigkeit infolge Schwäche der geistigen Kräfte (§ 51 Abs. 1 StGB.; § 73 DBG.). Urteil des OVG. Münster vom 7.2.1952 - IV A 339/51 -.

1952 S. 682: Weber: Die Entstehung des Beamtengehaltsanspruchs.

RECHT DER ARBEIT

(Verlag Beck in München; erscheint monatl.; Bezugspreis: Einzelheft 3 DM, vierteljährlich 9 DM).

1952 S. 297: Herbst: Die Rechtsgültigkeit des § 12 Abs. 3 TO.A.

DER ÖFFENTLICHE DIENST

- Fachzeitschrift für Beamte und Angestellte der Verwaltung -

(L. Schwan Verlag, Düsseldorf, Postfach 892; erscheint monatl.; Bezugspreis je Einzelheft 1,30 DM).

1952 S. 11: Rybak: Festsetzung des BDA. im Wiedergutmachungswege.

1952 S. 12: Beule: Das Rechnungswesen.

1952 S. 17, 31, 54: Der Widerruf des Beamtenverhältnisses.

1952 S. 24: Siecken: Dienstunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität, Berufsunfähigkeit.

1952 S. 25: Köhnen: Umzugskosten und Trennungsentschädigung für wiederverwendete verdrängte Beamte.

1952 S. 29: Kuck: Die Nachprüfbarkeit der Gehaltseinstufung von Angestellten im öffentlichen Dienst.

1952 S. 41, 69, 87: Ambrosius: Probleme des Besoldungsrechts.

1952 S. 47: Görg: Dienstordnungs- oder Dienststrafrecht?

1952 S. 49: Gotzen: Behandlung aufgerückter Angestellter als Neueingestellte.

1952 S. 51: Brauner: Amtshilfe.

1952 S. 77: Beihilfengrundsätze; hier: Apparate zur Verbesserung hochgradiger Schwerhörigkeit.

1952 S. 78: Anerkennung eines Leidens als Dienstunfall.

1952 S. 83: Schütz: Verwaltungsbehördliches Ermessen - Begriff und Schranken.

1952 S. 89: Gerth: Die Unterbringung der "131er" (Prüfung der Unterbringungsteilnehmerschaft).

1952 S. 98: Weisungsgewalt und Gehorsamspflicht für Beamte und Angestellte (RdErl. des MdI. von Nordrhein-Westfalen vom 4.4.1952 - MBl. S. 301 -).

1952 S. 99: Wunsch nach strafferer Kommunalaufsicht; Bevorzugung von Angestellten den Beamten gegenüber durch die Möglichkeit der Nachprüfung der Eingruppierung usw.

1952 S. 111: Ambrosius: Probleme des Versorgungsrechts.

1952 S. 114: Kusemann: Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen.

1952 S. 131: Kremer: Die Ruhegehaltsnachweisung kein begünstigender Verwaltungsakt.

1952 S. 132: Köhnen: Wohnungsinstandsetzungsbeiträge, Abfindungsbeiträge für das Überlassen von Wohnungen.

1952 S.139: Kettenvertrag zwecks Ausschaltung des Kündigungsschutzes.

1952 S. 142: Rengier: Die Verfassungsmäßigkeit des § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

1952 S. 145: Kern: Kann ein Beamter Abgeordneter werden?

1952 S. 147: Köhne: Zum Personenkreis des Heimkehrergesetzes.

1952 S. 149: Köhnen: Beihilfen für Badekuren und Sanatoriumsaufenthalt.

1952 S. 156: Die rechtliche Bedeutung der Ruhegehaltsnachweisung. Urteil des OVG. Münster vom 6.3.1952 - IV A 679/51 -.

1952 S. 164: Leuser: Verschollenenbezüge im Rahmen des Gesetzes zu Art. 131 GG.

1952 S. 166: Ulland: Die Nebentätigkeit der Beamten.

1952 S. 171: Beule: Der Sachbearbeiter des Haushalts.

1952 S. 185: Middelhaufe: Justizfreie Regierungsakte.

1952 S. 187: Görg: Ausbildungs- und Verwaltungsreform.

1952 S. 190: Erber: Die Besoldung für den öffentlichen Dienst in den USA., England, Frankreich, Schweden und Schweiz.

1952 S. 193: Rösen: Kinderzuschläge für Pflegekinder.

ZEITSCHRIFT FÜR BEAMTENRECHT UND BEAMTENPOLITIK

(Verlag in Duderstadt, Schützenring 1; erscheint zweimonatl.; Preis 1,20 DM, bei Sammelbezug 1 DM je Heft).

1951 S. 6: Schmidt-Brücken: Gedanken zur Neuregelung des Beamtenrechts.

1951 S. 26: Hass: Das Realeinkommen der Beamtenschaft.

1951 S. 30: Spießbach: Der Personalstand der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen.

1951 S. 47: Trotz fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung wird ein Verwaltungsakt 1 Jahr nach Ablauf der gegen ihn gegebenen gesetzlichen Rechtsmittelfrist formell rechtskräftig. Urteil des OVG. Münster vom 6.2.1950.

1951 S. 48: Mitwirkung des Betriebsrats bei der Wiederverwendung von unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 GG. fallenden Beamten. Urteil des OVG. Lüneburg vom 7.10.1950 - Bf. I 243/50 - (vgl. auch DVBl. 1951 S. 28).

1951 S. 50: Bofinger: Die Rechtsstellung des Außenseiters.

1951 S. 58: Schieber: Das Außenseiterproblem - eine Erwiderung.

1951 S. 85: Grabendorff: Entfernung ungeeigneter Kräfte aus dem Beamtenverhältnis.

1951 S. 61: Külz: Der öffentliche Dienst in der sowjetischen Besatzungszone.

1951 S. 96: Die für die Strafhöhe der Beamtendelikte maßgebende Treuepflicht des Beamten setzt die Erfüllung der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Beamten wesensnotwendig voraus. Urteil des LG. Wuppertal vom 20.2.1951 - IV Kls 26/50 -.

1951 S. 105: Windscheid: Der Würdigkeitsbegriff des Beamtenrechts.

1951 S. 125: Schmidt-Brücken: Der Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes in kritischer Beleuchtung.

1951 S. 135: Opitz: Die Bewertung des Verwaltungsakademie-Diploms.

1951 S. 142: Für die Nachprüfung der Festsetzung des BDA. ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Urteil des OVG. Lüneburg vom 11.4.1951 - II OVG - A 662/51 -.

1952 S. 16: Blaum: Die staatliche Mittelinstanz.

1952 S. 17: Zulassung zum Vorbereitungsdienst; keine Bedenken gegen Beheimatungsklausel. Urteil des Württ.-Bad. VGH. vom 13.1.1950 - 226/49 -.

1952 S. 18: Verwaltungsrechtsweg gegen Festsetzung des BDA. nicht ausgeschlossen. Urteil des LVG. Rheinland-Pfalz vom 4.1.1951 - LVG 45/50 -.

1952 S. 18: Strengen Maßstab anlegen bei Wiedergutmachungsanträgen anläßlich unterbliebener Beförderung. Urteil des LVG. Rheinland-Pfalz

vom 19.6.1951 - LVG 269/50 -.

1952 S. 28: Peters: Hat der Beamte einen klagbaren Anspruch auf Gehaltserhöhung?

1952 S. 32: Siegert: Zur Wiederherstellung der Beamtenrechte in Niedersachsen.

1952 S. 41: Benkendorff: Keine Amtspflicht zur Rechtsmittelbelehrung bei Verwaltungsakten.

1952 S. 41: Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche. Urteil des BGH. vom 4.6.1951 - III Z R 120/50 -.

1952 S. 43: Rechtsverhältnis der verdrängten ehemaligen Reichsbeamten. Urteil des OVG. Lüneburg vom 21.11.1950 - II OVG A 129/50 -.

1952 S. 43: Begriff des Dienstunfalls. Urteil des OVG. Münster vom 18.10.1951 - IV A 961/50 -.

1952 S. 46, 71: Friedensburg: Das Berufsbeamtentum - Ethos und Wirklichkeit.

1952 S. 55: Der Geistesarbeiter in der soziologischen Struktur.

1952 S. 59: Zorn: Zum Beamtenproblem (Verwalten und Geldverdienen; Entscheidungen der Verwaltungsbehörden - Maßnahmen in Privatbetrieben.

1952 S. 63: Entlassung bzw. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bei Fragebogenfälschung. Urteil des Dienststrafhofs des VWG.

1952 S. 73: Das Widerrufsrecht der Behörde ist während der Probezeit eingeschränkt; zur Mitwirkung des Betriebsrats bei Entlassungen, die nach § 61 DBG. aus Gründen der Dienstzucht erfolgen. Urteil des OVG. Münster vom 5.7.1951 - IV A 352/51 -.

1952 S. 80: Arnold: Schlechte Beamten kosten Geld; gering qualifizierte Beamte und Angestellte müssen ausscheiden; Verlagerung von Zuständigkeiten nach unten.

MITTEILUNGSBLATT

- Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI.) -

(Geschäftsstelle: Köln-Lindenthal, Meister-Ekkehart - Str.1; erscheint monatl.; Einzelheft 1,50 DM, Jahresabonnement 16 DM).

1952 S. 16: Bonczek: Zur Neuordnung der Vermessungskosten.

1952 S. 104: 1951 S. 121: Die Stadtvermessungsämter sind nicht befugt, Urkundsmessungen für Private auszuführen (RdErl. des MdI. von Nordrhein-Westfalen vom 20.4.1951 - I - 23 - 10 Nr. 624/51 -).

1952 S. 136, 177: Müller: Das Problem der Bewertung des Grund und Bodens.

1952 S. 145: Berufsbezeichnungen im Vermessungsdienst.

1952 S. 185: Woicke: Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit der Katastergebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

1952 S. 201, 226: Detering: Die Aufbaugesetzgebung in der Bundesrepublik und das Vermessungswesen.

ÖTV - PRESSE (AUSGABE TECHNIKER UND WERKMEISTER)

- Zentralorgan der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr -

(Herausgeber: Hauptvorstand der Gewerkschaft ÖTV. in Stuttgart-N., Rote Straße 2 A; erscheint monatl. einmal).

1952 S. 2: Schmidt: Das Mitbestimmungsrecht in den öffentlichen Verwaltungen unter Berücksichtigung des Beamtenrechts.

1952 S. 15: Nipperdey: Mitbestimmungsrecht im öffentlichen Dienst.

1952 S. 21: Kämpf: Forderungen der technischen Beamten für das neue Besoldungsgesetz. (Vgl. auch 1952 S. 33).

1952 S. 29, 259: Berufsbezeichnungsgesetz endgültig abgelehnt.

1952 S. 33: Pauschvergütung für technisches Personal im Außendienst.

1952 S. 51: Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Vermessungswesen im DGB.

1952 S. 74: Gröbing: ÖTV. und Beamtenpolitik.

1952 S. 113: Tagung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (Dienstpostenbewertung für technische Beamte und Angestellte; Personalverwaltung nur durch technische Kräfte).

1952 S. 132: Warum sind die staatlichen technischen Verwaltungsdienste Sonderbehörden?

1952 S. 157: Hilger: Der Vermessungstechniker in Verwaltung und Wirtschaft.

1952 S. 180: Feldkamp: Der Vermessungsberuf im Wandel der Zeiten.

1952 S. 190: Arbeitstagung des Berufsausschusses für das Vermessungswesen im Lande Bayern.

1952 S. 203: Die Besoldung der technischen Beamten.

1952 S. 205: Kradenpoth: Die Deutsche Vermessungskonferenz.

1952 S. 214: Feldkamp: Über die Bestimmung von Paßpunkten.

1952 S. 261: Schultheiß: Neue Entwicklungen auf dem Gebiete des Kartenwesens.

1952 S. 272: Zur Ausbildung von Katastertechnikern in Bayern.

DER FUNKTIONÄR

- Mitteilungsblatt für Funktionäre und Betriebsräte der Gewerkschaft ÖTV. - (vgl. ÖTV-Presse)

1952 S. 12: Unorganisierte müssen bei Eingruppierungsstreitigkeiten weiterhin die Arbeitsgerichte anrufen. Urteil des OAG. des Landes Rheinland-Pfalz vom 16.11.1951 - OAG 19/51 -.

1952 S. 14: Rechtsfragen zum Arbeitszeugnis.

1952 S. 19: Aufrechnung gegenüber Lohnforderungen des Arbeitnehmers.

1952 S. 34: Wie kann ein Arbeitsverhältnis aufgelöst werden?

1952 S. 39: Der Vorsitzende des Betriebsrats kann nicht an Stelle

des Betriebsrates tätig werden; er besitzt nur geschäftsführende Befugnisse.

1952 S. 48: Das Schreiben anonymer Briefe ist ein wichtiger Grund zur Kündigung im öffentlichen Dienst. Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 26.10.1951 - I 228/51 -.

DER TECHNIKER

- Zeitschrift der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft -

(Verlag: DAG. in Hamburg 36, Haus der Angestellten; erscheint monatl.; für Mitglieder kostenlos; sonst jährlich 3 DM).

1952 Nr. 1 S. 6: Tagung des Hauptausschusses für Vermessungswesen in Hamburg.

1952 Nr. 3 S. 6; Nr. 4 S. 5: Schley; Berufsbezeichnung "Ingenieur".

1952 Nr. 5 S. 6: Kiepe: Anrechnung von Wehrdienst und Kriegsdienst auf tarifliche Berufsjahre.

1952 Nr. 8 S. 6: Deutsche Vermessungskonferenz gebildet.

1952 Nr. 9 S.10" Höhergruppierung von Vermessungstechnikern.

1952 Nr.10 S. 6: Schretzmayr: Erfolglose Vorgesetztenschulung?

1952 Nr.11 S. 8: Vergütung für Feldaufwand.

DER BEAMTENBUND

- Zeitschrift des Deutschen Beamtenbundes -

(Bestellanschrift: (22c) Siegburg, Zeithstr.82; erscheint zweimal monatl.;Bezugspreis für Nichtmitglieder des DBB. vierteljährlich 1,50 DM; - Einzelpreis 0,75 DM).

1952 S. 11: Betriebsvereinbarungen und Beamtenrecht.

1952 S. 15: Zum Recht der Einsichtnahme in die Personalakten. Urteil des OVG. Lüneburg vom 6.11.1951 - Az. II OVG A 314/51 -.

1952 S. 25: Überführung des Widerrufsbeamten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 30 Abs. 2 DBG.). Urteil des OVG. Lüneburg vom 30.5.1951 - Az. II OVG A 268/50 -.

1952 S. 25: Entnazifizierungsentlassung von Angestellten ist keine Kündigung. Urteil des LAG. Baden vom 27.11.1951 - Az. S a 113/51 -.

1952 S. 26: Im öffentlichen Dienst ist Eingruppierung eines Angestellten an den vom Parlament kontrollierten Stellenplan gebunden. Urteil LAG. Frankfurt vom 1.8.1951 - Az. II LA - 197/51 (Anmerkung Hölper: Entspricht nicht der herrschenden Meinung).

1952 S. 27, 157: Kein klagbarer Anspruch auf Unterbringung für die Bediensteten des Personenkreises des § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 GG.

1952 S. 40: Psychotechnische Eignungsprüfung.

1952 S. 54: Der Regierungsentwurf des Personalvertretungsgesetzes.

1952 S. 57: Leistungsprinzip im öffentlichen Dienst.

1952 S. 58: Acht Monate Bundesausgleichsstelle.

1952 S. 60: Eine fortdauernde Mitgliedschaft eines Beamten zur KP. stellt in jedem Falle eine Verletzung der Dienstpflichten dar. Entlassung ist weder verfassungswidrig noch ermessungsfehlerhaft. Urteil des LVG. Koblenz vom 11.12.1951 - 2 LVG 222/51 -.

1952 S. 71: Ist der Beamte Arbeitnehmer?

1952 S. 74: Gefahrtragung bei der Übermittlung von Beamtengehältern. Urteil des BGH. vom 7.2.1952 - III ZR 30/50 -.

1952 S. 76: Wann ist eine Planstelle frei? Urteil des LVG. Schleswig vom 18.12.1951 - V 11/51 -.

1952 S. 77, 78: Einsichtnahme in die Personalakten auch durch Ruhestandsbeamte und Beamte z.Wv.

1952 S. 111: Betriebsrat und Unterbringung; Betriebsrat zwar hören, kann aber bei Entscheidung nicht mitwirken.

1952 S. 127: Zur Frage, wann Beamte aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ihr Amt i.S. des § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG. verloren haben. Urteil des BGH. vom 26.6.1952 - III ZR 305/51 -.

1952 S. 136: Beamtenbesoldung - Versorgung - Soziale Gerechtigkeit.

1952 S. 139, 153: Ist der Widerrufsbeamte geschützt?

1952 S. 158: § 7 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. kann auch zu einer nur teilweisen Nichtanerkennung der Beförderung führen. Urteil des LVG. Rheinland-Pfalz vom 1.7.1952 - II LVG 369/51 -.

Hölper.

Vereinfachungsmaßnahmen in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

— Eine vordringliche Aufgabe für 1953 —

Von Amtsrat Hölper, Nds. Ministerium des Innern

Wenn durch Rückstände, beschränkte Sonderaufgaben, vorübergehenden vermehrten Arbeitsanfall usw. die Geschäfte einer Dienststelle nach Menge, Güte und in den bestimmten Fristen nicht mehr ordnungsmäßig erledigt werden können, ist es eine Frage der Organisationskunst der zunächst übergeordneten Stelle, unter möglichster Berücksichtigung aller sozialen Umstände und persönlichen Wünsche durch

Abordnungen, Versetzungen oder zweckmäßige Verlagerung der Geschäfte Arbeitsüberhänge bei den einzelnen Dienststellen rechtzeitig aufzufangen. Der Personalkörper kann nach bekanntem Haushaltsgrundsatz nur dann vergrößert werden, wenn zusätzlich und auf Dauer der Verwaltung neue Aufgabengebiete übertragen werden (wie z.B. anläßlich der verstärkten Herstellung des Grundkartenwerks oder der Vervollständigung des Vermessungs- und Katasterwerks hinsichtlich des Gebäudebestandes). Aber auch in solchen Fällen muß zunächst geprüft werden, ob der gewünschte Erfolg nicht durch Vereinfachungen der Arbeitsweise, eine zweckmäßigere Geschäftsverteilung, wirtschaftlicheren Einsatz des Personals und der technischen Hilfsmittel erzielt werden kann, kurz, es muß geprüft werden, ob der gesamte Betrieb richtig organisiert ist. Dies gilt auch dann, wenn die zu leistende Arbeit ohne Übertragung neuer Aufgaben allgemein zunimmt, wie z.B. durch die Fortführung des neuen Liegenschaftskatasters.

Wege zu einer einfacheren, zweckmäßigeren und billigeren Gestaltung der Vermessungsverwaltungen auf organisatorischem Gebiet hat der ehem. Reichssparkommissar in seinen Vorschlägen über Reformen in der Organisation des Vermessungswesens vom Jahre 1931 aufgezeigt. Ich darf hierzu auf Suckow-Ellerhorst "Überblick über das deutsche Vermessungswesen", Verlag Reiss 1932, S. 206 ff., verweisen. Mit einer gewissen Befriedigung kann für die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung festgestellt werden, daß ein großer Teil der darin bezeichneten Organisationsvereinfachungen inzwischen durchgeführt worden ist. Hinzuweisen wäre über die Organisationsfrage hinaus insbesondere auch auf die Abhandlung von Krebsbach "Was heißt Wirtschaftlichkeit im Vermessungswesen?" in den Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten 1935 S. 317 und 333.

Die enge Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem stark beharrenden Grundbuchwesen z.B. ist zwar jeder Änderung und wirtschaftlichen Vereinfachung der Arbeitsverfahren wenig förderlich. Die hieraus entstehenden Schwierigkeiten sollen nicht unterschätzt werden; trotzdem müssen Mittel und Wege gefunden werden, aus einer zweifellos vorliegenden Erstarrung der teilweise viele Jahrzehnte alten Methoden herauszukommen. Nach den finanziellen Möglichkeiten sind bereits und werden noch in Kürze in verhältnismäßig erhebli-

chem Umfange technische Geräte, Instrumente usw. den Katasterämtern überwiesen. Der von Haushaltsseite als Ausgleich hierzu immer geforderten Einsparung von Personal muß dabei entgegengetreten werden, weil noch auf Jahrzehnte hinaus für das Vermessungswesen Arbeiten vorliegen, die bis zu dem an sich erforderlichen Zeitpunkt überhaupt nicht erledigt werden können (z.B. die Erneuerung des Liegenschaftskatasters und die Berichtigung der amtlichen Kartenwerke). Aus finanziellen Gründen wird der Weg der Rationalisierung über die technischen Hilfsmittel voraussichtlich jedoch immer begrenzt sein. Der Schwerpunkt aller Rationalisierungsmaßnahmen sollte daher auf der Vereinfachung der technischen Arbeitsweise liegen. Der Niedersächsische Minister des Innern hatte hierzu bereits im Jahre 1951 um Vereinfachungsvorschläge unter Beteiligung aller Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung gebeten. Die Vorschläge zeigten jedoch eine gewisse Zurückhaltung, an das Grundsätzliche des Problems heranzugehen. Von Ausnahmen abgesehen, erschöpften sich fast alle in Einzelheiten, die wenig geeignet waren, grundsätzliche und wesentliche Vereinfachungen in die Wege zu leiten. Auf einzelne, bereits durchgeführte kleinere Vereinfachungsmaßnahmen, wie z.B. bei der Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters, soll hierbei nicht eingegangen werden. Die Dienstbesprechung der vermessungs- und katastertechnischen Dezernenten in Cuxhaven am 9.-11.Juni 1952 beschäftigte sich daraufhin einleitend mit den Möglichkeiten und dem Umfange einer generellen Vereinfachung aller Dienstgeschäfte. Um die Vereinfachungsmaßnahmen energisch voranzutreiben, wurden die Arbeitsgebiete sachlich abgegrenzt auf die einzelnen Regierungspräsidenten und Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke verteilt. Diese werden dem Niedersächsischen Ministerium des Innern Vorschläge unterbreiten, die eingehend und in Verbindung mit der Praxis ausgearbeitet worden sind. Auch die Dezernententagung in Bad-Nenndorf am 9.-11.Dezember 1952 hat sich eingehend und als Hauptpunkt mit den aufgezeigten Problemen beschäftigt, wie überhaupt im Jahre 1953 von der Leitung das Schwergewicht auf die Vereinfachungsmaßnahmen gelegt werden soll. Jeder durchdachte, wenn auch noch so revolutionär erscheinende Vorschlag sollte wohlwollend aufgegriffen, eingehend gewürdigt und geprüft werden. Nichts wäre falscher, als sich von vornherein neuen Gedankengängen aus einem gewissen Ressentiment heraus zu verschließen. Es spricht nichts dafür, an Althergebrachtem, das sich in anderen Zeiten und unter anderen Verhältnissen voll be-

währt hatte, unbedingt festzuhalten.

Wenn damit einer weitgehenden und trotzdem bedachten Rationalisierung das Wort geredet wird, so sollte man jedoch dabei nicht übersehen, daß im Mittelpunkt allen Geschehens der Mensch steht. Eine Rationalisierung darf nicht dazu führen, daß über der Technik der Mensch vergessen wird. Das Problem der Vereinfachung ist daher nicht nur von der technisch-sachlichen, sondern auch von der psychologischen Seite der Leistungsbereitschaft und der Menschenbehandlung her zu sehen. Die Gestaltung eines kameradschaftlichen, aber doch arbeitspolitisch fruchtbaren Verhältnisses des Vorgesetzten oder Weisungsberechtigten zu den Mitarbeitern, das Vorbild in der Pflichterfüllung und das größere Wissen und bessere Können des Vorgesetzten, die Anerkennung der Leistungen in ideeller und besonders auch materieller Hinsicht, die Gewährung weitgehender Selbständigkeit, eine richtige Arbeitseinteilung, die Schaffung gesunder und freundlicher Arbeitsräume usw., kurz, die Gestaltung der "menschlichen Bekümmerung", wie es eine vor kurzem veröffentlichte Abhandlung über die Ethik der Rationalisierung nennt, sind ebenso wichtige Faktoren für eine Leistungssteigerung wie die mechanische Vereinfachung, ja oftmals die wichtigeren. Bei einer Vereinfachung oder Rationalisierung muß man also unterscheiden, ob sie nur die technisch-physiologische Steigerung der Arbeitskapazität zum Ziele hat oder sich gleichzeitig in den Dienst des schaffenden Menschen selbst stellt. Die Rationalisierung kann produktiv aufbauend aber auch destruktiv sein. In Gesprächen über die Rationalisierung gibt es also, wie es die vorgenannte Abhandlung bezeichnet, "neben einem göttlichen Referat zugleich ein teuflisches Koreferat". Oder anders ausgedrückt: Der Fortschritt der Technik hat nur dann Sinn, wenn er gepaart ist mit sozialer Gerechtigkeit (Wirtschaftsminister Ahrens auf einer Tagung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft in Hannover am 23.11.1952).

Die menschlichen Rücksichten dürfen jedoch nicht dazu führen, daß in der Verwaltungstätigkeit die Anforderungen an die Leistung herabgesetzt werden. Man kann im ganzen nicht bessern, indem man die Ansprüche an die Leistung des Einzelnen oder der einzelnen Dienststelle nach gewissen menschlichen Trägheitstendenzen ausrichtet. Die in der öffentlichen Verwaltung bestehenden besonderen rechtlichen wie sozialen Sicherungsmaßnahmen dürfen ebensowenig arbeitsmindernd wirken, wie das Verbot des privaten Gewinnstrebens in ihnen. "Die Allgemeinheit hat einen moralischen Anspruch auf wirtschaftliche

Höchstleistungen. Hiervon müssen Leitung und Geleitete in gleicher Weise überzeugt sein. Auf der anderen Seite hieße es den menschlichen Idealismus überspannen, die Triebkräfte für Leistungen nur auf Idealismus zu begründen. Das Motiv des gerechten Leistungsentgelts kann z.Zt. noch durch kein besseres ersetzt werden" (Weichmann im Deutschen Verwaltungsblatt 1952 S. 33).

Ich möchte wünschen, daß diesen Ausführungen am Anfang des "Vereinfachungsjahres 1953" eine fruchtbare Diskussion vor allem aus der Praxis heraus folgen möge.

Prüfungsaufgaben aus der Vermessungstechnikerprüfung, Fachrichtung „Kataster"

1. VERWALTUNGSKUNDE

Aufsatz: Die Bundesregierung, ihre Entstehung und ihr Aufgabenbereich.

Hilfsmittel: Keine.

Lösungsfrist: 1 1/2 Stunden.

2. KATASTERWESEN.

Aufsatz: Der darstellende und der beschreibende Teil des Liegenschafts- und des Reichskatasters sind unter Behandlung der einzelnen Werke zu beschreiben.

Hilfsmittel: Keine.

Lösungsfrist: 1 1/4 Stunden.

3. VERMESSUNGSKUNDE.

Aufgabe: Von dem Grundstück 1 bis 7,1 sind die Trennstücke 4/1 mit 550 qm Fläche und 4/2 mit 605 qm Fläche durch die zur Messungslinie 1-6 parallel zu ziehenden Grenzlinien 8-9 und 10-11 abzuteilen. Ferner ist das Trennstück 4/3 abzuzweigen, wobei die Teilungslinie 12-13 von der Mitte

der Teilungslinie 10–11 ausgehen und auf der Strecke 5–6 senkrecht stehen soll. Die Koordinaten für die Teilpunkte 8, 9, 10, 11, 12, 13 und die Fläche des Reststückes 4/4 sind zu ermitteln. Ferner sind die Absteckungsmaße 6–11, 6–9, 1–10 und 1–8 sowie 13–6 zu berechnen.

Hilfsmittel: Rechentafel, Quadrattafel, Logarithmentafel, Rechenschieber.

Lösungsfrist: 3 Stunden.

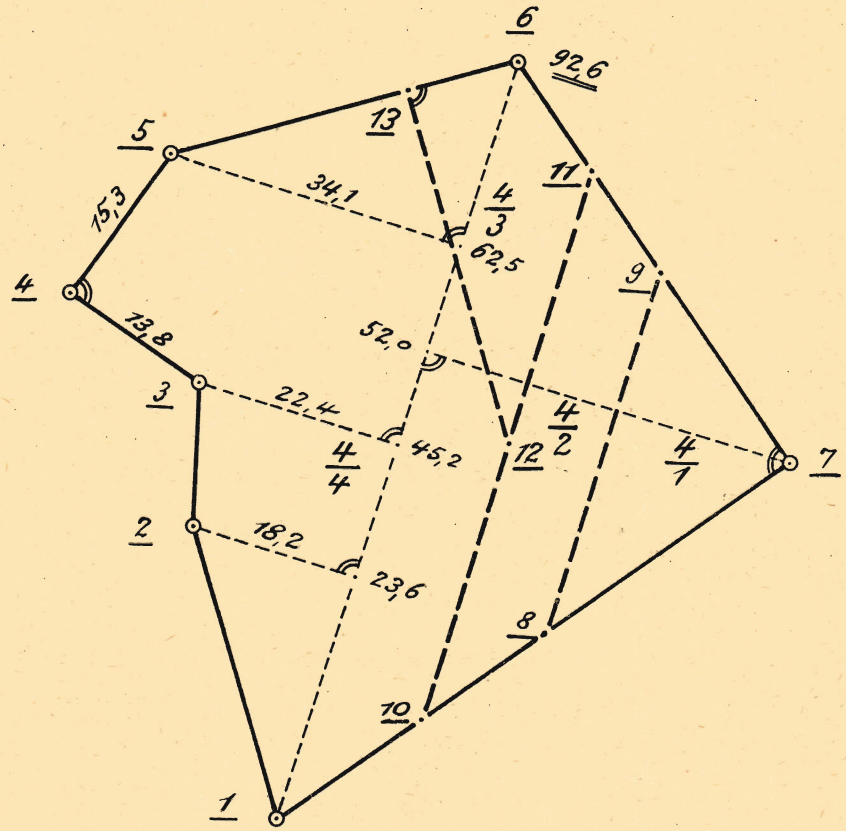

Merkkartei

Allmähliche Erneuerung.

Allmähliche Erneuerung der Katasterkarten - KA. II 241 - 250.

KA. VIII, IX, X und Ergänzungsbestimmungen vom 1.6.1931 gelten auch für allmähliche Erneuerung - EB. I 1.

Allmähliche Erneuerung auf Anträge und mit Kostenbeteiligung von Gemeinden und anderen Interessenten - EB. I 7 b und c, 8, 9.

Übertragung der Polygonnetze in das Feld, 1) bei Forstvermessungen, 2) allgemein - Runderlaß vom 19.6.1934 (PFMBl. S. 83).

Anschluß an das Landesdreiecksnetz - Runderlaß vom 10.9.1934 - PFMBl. S. 114.

Die Erneuerung der Katasterkarten und Anfertigung von Schätzungskarten - Runderlaß vom 8.6.1937 - mit Änderungen vom 28.3.1939 - Rösch-K. S. 262.

Aufnahmenetze (Bestimmung von TP (A) für allmähliche Erneuerung) - FP-Erlaß, Abschn. IV.

K a r t o g r a p h i s c h e S e i t e der allmählichen Erneuerung in Niedersachsen:

Rahmenkarte - Erlaß vom 16.3./23.8.1950 - I/8 Verm - 3057 A - 376/50.

Zeichenvorschriften für Karten und Risse - Runderlaß vom 1.9.52 - I/8 Verm - 3057 A - 2021/52.

M e s s u n g s t e c h n i s c h e S e i t e:

Polygonpunktfeld - vorl.Erlaß vom 3.10.1952 - I/8 Verm - 3060 A - 1576/52.

Sichtung des Messungszahlenwerks, Grundzahlen, Messungsrisse:
- Runderlaß vom 23.10.1950 - I/8 Verm - 3060 A - 1003/50,
" " 22. 3.1951 - I/8 Verm - 3060 B - 707/51,
" " 21. 4.1952 - I/8 Verm - 3060 A - 2478/51 -.

Verwertung trig.und polyg. Arbeiten der Bundesbahn und der Wasserstraßenverwaltung - Erlaß vom 26.8.1949 - I/8 Verm - 1658 B - 1918/II/49.

Vereinbarungen mit der Forstverwaltung - Erlaß vom 13.1.1950 - I/8 Verm - 1658 A - 3520 I/49.

"Bedeutung und Ausgestaltung des Katasters" Abhandl. i.d. ZfV. 1929 S. 881.

"Allmähliche Neuvermessung" Abhandl. i.d. ZfV. 1930 S. 539.

"Zur Erneuerung des Katasters" Abhandl. i.d. ZfV. 1930 S. 820.

"Die allmähliche Erneuerung des preußischen Katasters" Abhandl. i.d. ZfV. 1937 S. 22.

"Die Schaffung geeigneter Grundlagen für die Deutsche Grundkarte durch allmähliche Erneuerung des Katasters" Abhandl. i.d. ZfV. 1937 S. 298.

"Die allmähliche Erneuerung des Katasters" Abhandl. i.d. AVN. 1937 S. 437 bzw. 521.

"Erhaltung und allmähliche Erneuerung der preußischen Katasterkarten" Abhandl. i.d. ZfV. 1938 S. 654.

"Feststellung der Grenzen und einheitliche Nutzbarmachung aller Messungen in Preußen" Abhandl. i.d. ZfV. 1942 S. 102.

"Die Katasterkarte als Rahmenkarte in Norddeutschland" Abhandl. i.d. AVN. 1951 S. 253.

"Kataster-Rahmenkarten auf Astralon" Abhandl. i.d. AVN. 1952 S. 15 bzw. S. 174.

"Die Anfertigung von Karten und Plänen nach dem Verfahren der "Allmählichen Neumessung" Abhandl. i.d. AVN. 1952 S. 169.

"Zur Ausgestaltung des Katasterkartenwerks" Abhandl. i.d. AVN. 1952 S. 183.

"Der Umfang topographischer Darstellungen in Katasterkarten" Abhandl. i.d. ZfV. 1952 S. 280.

"Herstellung und Verwendung von Kataster-Rahmenkarten" Abhandl. i.d. AVN. 1952 S. 286.

Ha.

Wiederaufbau des Gebäudekatasters in Niedersachsen

(Gekürzter Auszug aus einer demnächst erscheinenden Broschüre)

Von Vermessungsinspektor Heubes, Katasteramt Hann.-Münden

VORBEMERKUNG.

Es entspricht der allgemeinen Entwicklung, daß in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung die Zahl der Aufgaben wächst und die Aufgaben selbst

immer vielseitiger werden. Damit ergibt sich für die Zentralinstanz die Notwendigkeit, an die Stelle einer strengen Reglementierung der Arbeiten, wofür die preußischen Katasteranweisungen das klassische Beispiel sind, immer mehr allgemein gehaltene Richtlinien treten zu lassen, die nur das Grundsätzliche regeln und einer Anpassung an besonders gelagerte Verhältnisse möglichst weiten Spielraum lassen. Dieses Verfahren stellt naturgemäß hohe Ansprüche an die Vorbildung der Fachkräfte; es läßt aber auch vielfach eine Diskussion und gegenseitige Fühlungnahme der mit solchen Arbeiten befaßten Dienststellen wünschenswert erscheinen. Die nachstehende Veröffentlichung über die Arbeiten im niedersächsischen Gebäudekataster möchte nicht nur zeigen, wie diese Arbeiten bei dem Katasteramt Hann.-Münden durchgeführt werden, sondern darüber hinaus die Grundlage für eine Diskussion bieten, falls eine solche nach dieser gründlichen Behandlung noch für erforderlich gehalten wird.

Kaspereit.

ABSCHNITT III: DIE MASSNAHMEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG.

Über die Notwendigkeit, das Gebäudekataster wiederherzustellen, besteht kein Zweifel. Über das "wie" kann man geteilter Meinung sein. Im wesentlichen führen

A. anläßlich der Ausführung von Fortführungsmessungen und Grenzherstellungen,
B. anläßlich der Aufmessung von Hoflagen und Gebäuden,
C. im Rahmen der Herstellung von Katasterplankarten,
D. anläßlich der Ausführung von Bauvorhaben

folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gebäudekatasters.

A. WIEDERHERSTELLUNG BEI AUSFÜHRUNG VON FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN UND GRENZHERSTELLUNGEN.

Bezug: Anw. II, Nr. 133, 142, 157, 159.

Hier bietet sich die erste Gelegenheit, noch einiges mehr für die Wiederherstellung und Laufendhaltung des Gebäudekatasters zu tun. Die auf den Trenn- u n d Reststücken, gleichviel ob diese mitzumessen beantragt sind oder nicht, errichteten Gebäude werden sämtlich dahingehend überprüft, ob ihr Nachweis im Gebäudekataster mit dem örtlichen Bestande übereinstimmt. Fehlende oder zwischen-

zeitlich im Grundriß veränderte Gebäude werden eingemessen (Pflicht, auf die entsprechende Änderung der Anw. II wird hingewiesen). Für die Ausführung von Grenzherstellungen wird der gleiche Grundsatz zu gelten haben, zumindest bezüglich des Grundstücks, dessen Grenzen herzustellen beantragt ist. (Denn: für die Ausführung von Grenzherstellungen gelten die Vorschriften der Anw. II, soweit es der Zweck erfordert - II, 231 Satz 2).

Sind Gebäude zwischenzeitlich abgebrochen, werden ihre im Fortführungsriß darzustellenden Umringslinien in rot gekreuzt (entgegen Vorschrift II, 159 Satz 2). Dies gilt auch für Teilabbrüche. Hierdurch wird die häusliche Bearbeitung erleichtert bzw. einer Verwechselung vorgebeugt. Die Buchstabenbezeichnungen werden in die Fortführungsrisse mit kleinen lateinischen Buchstaben eingetragen (BodSchätzÜbernErl. EV. II Nr. 29), ebenso die Hausnummern. Wichtig ist auch die Eintragung der Straßenbezeichnung, die in Verbindung mit der Hausnummer als "Lagebezeichnung der Gebäudebesitzung" in das Flur- und Gebäudebuch übernommen werden muß.

Muster 1

Zur Vorbereitung der Messungsunterlagen gehört bei bebauten Grundstücken stets die Aufstellung des "Beiblattes zum Fortführungsriß" (Spalte 1, Zeile 1 und Spalte 2 = alter Bestand) als Auszug aus dem Gebäudebuch der betreffenden Gebäudebesitzung. Zweckmäßig geschieht dies schon bei der Aufnahme des Messungsantrages (Vordruck II, 1). Es können dann schon Vermerke über evtl. nicht mehr bestehende Gebäude in Spalte 11 des Beiblattes zum Fortführungsriß eingetragen werden.

Der die Messung ausführende Beamte (Angestellte) orientiert sich bei der häuslichen Vorbereitung (II, 74 I) darüber,

a) welche Gebäude im Gebäudebuch eingetragen sind,
b) welche hiervon in der Flurkarte fehlen und,
c) soweit schon bekannt, welche Gebäude zwischenzeitlich im Grundriß verändert, abgebrochen oder neu errichtet sind.

Da Gebäudebeschreibungen (Anl. 1 zu Nr. 25 des PrFortfErl.) seit dem 1.7.1951 weder im Liegenschaftskataster noch vorher im Reichskataster aufgestellt werden (RdErl.d.Nds.MdI.v.9.2.1951 - I/8 Verm - 3120 A - 2470/51), werden die mit RdErl.d.Nds.MdI.v. 23.11.1951 - I/8 Verm - 3120 A - 2470/51 vorgeschriebenen (früher z.T. in den Gebäudebeschreibungen enthaltenen) Merkmale von dem

Vermessungsbeamten (Angestellten) an Ort und Stelle im "Beiblatt zum Fortführungsriß" (Muster 1) aufgenommen. Der Beamte bescheinigt die Angaben im "Beiblatt zum Fortführungsriß" (RdErl.d.Nds. MdI.v.23.11.1951 - I/8 Verm - 3120 A - 2470/51). Es ist in Verbindung mit dem Gebäudeveränderungsnachweis die Grundlage für die Fortführung des Gebäudebuchs.

In der Flurkarte etwa noch gestrichelt nachgewiesene Gebäude werden von Amts wegen neu aufgemessen, damit die Umringsgrenzen in Vollinien dargestellt werden können (RdErl.d.Nds.MdI.v.26.9.1951 - I/8 Verm - 3030 A - 2406/51).

Diese Gebäude sind für den gesamten Katasteramtsbezirk in einer besonderen Liste nach Gemarkung, Flur, Flurstück, Gebäudeart (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude) und Nummer des Gebäudebuchs festgehalten.

Der die Messungsunterlagen fertigende Vermessungstechniker sieht diese Liste ein und macht den die Messung ausführenden Beamten (Angestellten) auf die evtl. mitdurchzuführende Gebäudenachmessung aufmerksam.

B. AUFMESSUNG VON HOFLAGEN UND GEBÄUDEN IN DER REGEL MIT DEM ZIEL AUF ERTEILUNG EINES AUSWEISES ÜBER DEN GEBÄUDEBESTAND. (GRENZBESCHEINIGUNGEN)

Das Katasteramt wird nur auf Antrag tätig.

1. <u>Der Antrag ist gerichtet auf Erteilung eines Ausweises darüber, daß und inwieweit in den vorhandenen Unterlagen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Gebäude als auf bestimmten Flurstücken stehend nachgewiesen sind.</u>

Diesen Anträgen wird in der Regel in der Weise entsprochen, daß gebührenpflichtige Abzeichnungen der Flurkarten oder Auszüge aus dem Gebäudebuch (sofern eine Lagedarstellung entbehrlich ist) oder beide zusammen erteilt werden.

Die Abzeichnungen sind - wenn eine örtliche Überprüfung nicht stattfindet - mit dem Vermerk zu versehen:

"Es ist örtlich nicht festgestellt worden, daß die bezeichneten Gebäude gegenwärtig noch ganz oder zum Teil auf den bezeichneten Flurstücken stehen".

Dieser Vermerk grenzt lediglich den Umfang der Amtspflichten des Vermessungsbeamten ab, d.h. bei der Fortführung der Gebäude-

bücher sind die Beamten nicht verpflichtet, örtliche Feststellungen über die Gebäudelage zu treffen. Damit werden die Vermessungsbeamten nicht der Pflicht entbunden, auch ohne Messung sorgfältig zu prüfen, da sie dem Grundbuch wahre Angaben machen müssen. Durch die Neuregelung im Einmessungsverfahren hat sich hier aber die Rechtslage für das Land Niedersachsen grundlegend geändert.

Ein Auszug aus dem Gebäudebuch (Anl.4 zum RdErl.v.1.8.1942 - VI a 8505/42 - 6831 III) wird nur erteilt, wenn sichergestellt ist, daß der im Kataster nachgewiesene Gebäudebestand mit dem der Örtlichkeit übereinstimmt.

Muster 2

Zur Klärung dieser Frage dient "Muster 2". Bei m ü n d l i c h gestellten Anträgen werden die Antworten von dem den Antrag aufnehmenden Bediensteten im "Muster 2" protokolliert. Antragsteller unterschreibt.

Bei s c h r i f t l i c h gestellten Anträgen wird "Muster 2" dem Antragsteller als "gebührenpflichtige Dienstsache" zugesandt.

Da auch der RdErl.d.Nds.MdI.v.25.9.1951 - I/8 Verm - 3030 A - 2239/51 - ohne Zweifel dazu beitragen soll, das vernachlässigte Gebäudekataster wiederherzustellen, darf nicht großzügig verfahren werden. Dementsprechend ist die Erteilung des "Auszuges aus dem Gebäudebuch" abzulehnen, wenn sich ergibt, daß

a) eine Veränderung in den E i g e n t u m s v e r h ä l t n i s s e n (Reichsfortführungserlaß Nr. 2, Abs. 1 a) eingetreten ist bei Gebäuden, die nicht Bestandteile des Grundstücks sind, auf dem sie stehen, und die auch nicht aufgrund eines Erbbaurechtes errichtet sind (Reichsfortführungserlaß Nr. 14, Abs. 4 a),

b) eine Veränderung in den E i g e n s c h a f t s a n g a b e n (Reichsfortführungserlaß Nr. 2, Abs. 1 c) eingetreten ist, d.h. wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil neu errichtet, verändert, abgebrochen oder zerstört wurde (Reichsfortführungserlaß Nr. 5 c),

c) eine Veränderung in der B e z e i c h n u n g (Reichsfortführungserlaß Nr. 2, Abs. 1 d) eingetreten ist, z.B. "Whs" früher Lange Straße Hs. Nr. 12 jetzt Hs. Nr. 35.

Geldverleihungsinstitute halten dieserhalb laufend Rückfragen und verlangen Nachtragsbescheinigungen. Da für die Änderung von Straßen- und Hausnummern-Bezeichnungen kommunale Dienststel-

len zuständig sind, ist zur Beschaffung einwandfreier Fortführungsunterlagen (Reichsfortführungserlaß Nr. 16, Abs. 4) dem Antragsteller aufzugeben, die Mitteilung über die Umbenennung von der betreffenden Behörde zu beschaffen. Nur so ist die Erteilung einwandfreier Beleihungsunterlagen im Falle zu c) gesichert.

Die E n t s c h e i d u n g darüber, ob der "Auszug aus dem Gebäudebuch" zu erteilen oder zu verweigern ist, trifft der zuständige Beamte, der über jeden einzelnen Antrag zu unterrichten ist.

Die Ablehnung wird dem Antragsteller - auch bei mündlich gestelltem Antrag - in jedem Falle schriftlich mit "Muster 3" erteilt. Damit ist zugleich der Bescheinigungsformel über die Ablehnung der Erteilung des Auszuges entsprochen.

Muster 3

Führen im Falle der Ablehnung die Verhandlungen zur Antragstellung auf Vermessung, so ist Vordruck II, 1 auszufüllen; vorbezeichnetes "Muster 2" wird alsdann in Vordruck II, 1 eingeklebt.

2. Der Antrag ist gerichtet auf Feststellung des örtlichen Bestandes und Ausführung der hierbei etwa nötigen Vermessungsarbeiten mit anschließender Erteilung einer Bescheinigung.

In diesem Falle wird nach Anw.II, 143 mit der Erteilung eines Ausweises über den Bestand der Gebäude nach Anw.II, 116 verfahren. Die örtlichen Arbeiten können beschränkt werden auf die Aufnahme gegenseitiger Erklärungen der Grund- und Gebäudeeigentümer und ihrer Grenznachbarn. Nachdem den Grund- (Gebäude-) Eigentümern sowie den Grenznachbarn die im Kataster nachgewiesenen Grenzen, ggf. nach deren Herstellung, örtlich vorgezeigt wurden, erklären diese zur Niederschrift, daß die bestimmt zu bezeichnenden Gebäude ganz auf dem im Kataster als ihr Eigentum nachgewiesenen und nicht auch nur teilweise auf anderen Flurstücken stehen.

Dieses vereinfachte Feststellungsverfahren ist zwar zugelassen, sollte jedoch praktisch im Hinblick auf die Wiederherstellung des Gebäudekatasters nicht mehr angewandt werden. Es führt nicht zur Vervollständigung der Katasterkarte. Die erbetene Bescheinigung wäre zu erteilen in Form einer Abschrift der von den Beteiligten zur Niederschrift gegebenen Erklärungen.

3. Der Antrag richtet sich auf die vollständige Aufmessung der Gebäude und deren Übernahme in das Kataster mit dem Ziel der Erteilung einer Grenzbescheinigung in Verbindung mit der Abzeichnung der Flurkarte.

Es sollte jede Gelegenheit genutzt werden, Anträge auf Erteilung von "Ausweisen im Gebäudebestande" und "Grenzbescheinigungen" in dieser Form zu erledigen.

Unter "Grenzbescheinigungen" sind Bescheinigungen zu verstehen, die besagen, daß näher zu bezeichnende Gebäude auf bestimmten Flurstücken errichtet sind und Überbauten (BGB. § 912 ff.) auf Nachbargrundstücken nicht bestehen. Sie werden zweckmäßig auf der Rückseite
Muster 4 der Abzeichnung der Flurkarte in der Form des "Musters 4" gegeben und dienen in der Regel als Beleihungsunterlagen für Kreditanstalten. Sie sollen bei der Beleihung Zweifel über die Identität des Objekts mit den im Grundbuch eingetragenen Grundstücken ausschließen. Für ihre Abgabe ist das Katasteramt in erster Linie zuständig, denn ihm obliegt als Hoheitsaufgabe die Einmessung von Veränderungen im Bestande der Gebäude (GAKÄNi § 2 Abs. 2 (2)) und ihre Übernahme in das Kataster (Reichsfortführungserlaß Nr. 5, PrFortfErl. Nr. 22 Abs. 1 c und Nr. 25 Abs. 1 b). Daneben können auch von den Stadtvermessungsämtern und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Erklärungen über die Lage von Grundstücken und über deren Gebäudebestand abgege-
Muster 5 ben werden. Sie bedienen sich in der Regel des "Musters 5".

Z u s a m m e n f a s s e n d:

Anträge die zur Vermessung führen, werden im Vordruck II, 1 aufgenommen und in das Geschäftsbuch C 1 eingetragen.

"Muster 1" vorbereiten mit der gleichzeitigen Überprüfung, welche Gebäude im Gebäudebuch nachgewiesen, jedoch in der Katasterkarte noch nicht eingetragen sind.

Die Messung kann, wenn die Feststellung der rechtmäßigen Grenzen nicht erforderlich sein wird, von Beamten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes und vermessungstechnischen Angestellten ausgeführt werden (Anw. II, 7 (2) in Verbindung mit RdErl. d. Nds.MdI.v. 10.5.1951 - I/8 Verm - 3005 A - 1130/51).

Die Messung ist in keinem Falle so auszuführen, daß sie von geringerem vermessungstechnischen Wert ist und der Fortführungsriß ent-

sprechend bezeichnet werden müßte (RdErl.d.Nds.MdI.v.26.9.1951 - I/8 Verm - 3030 A - 1589/51). Es muß vielmehr eine gründliche örtliche Untersuchung stattfinden (RdErl.d.Nds.MdI.v.7.6.1951 - I/8 Verm - 3030 A - 1308/51), auch damit sich die Eintragungen in die Flurkarte, als der Karte im Sinne des § 2 (3) Grundbuchordnung, auf einwandfreie Einmessungen stützen.

Die Gebührenabrechnung erfolgt

a) für die örtlichen Messungsarbeiten nach GONi. Nr. 34 b und evtl. nach Nr. 35,

b) für die Grenzbescheinigung mit Abzeichnung der Flurkarte nach GONi. Nr. 9 ff. und Nr. 12 bzw. 13 (Stundengebühr).

C. WIEDERAUFBAU DES GEBÄUDEKATASTERS IM RAHMEN DER HERSTELLUNG VON KATASTERPLANKARTEN.

Für die Herstellung der Katasterplankarten haben im Laufe der letzten Jahre Gebäudeeinmessungen in einem Aufnahmeverfahren stattgefunden, die für die Fortführung der Flurkarte nicht oder nur zum Teil verwandt werden konnten. Diese Gebäude - ähnlich wie die anläßlich der bei Bodenschätzungsarbeiten aufgenommenen - in der Flurkarte gestrichelt darzustellen, war ein Behelf, dessen Beseitigung den Katasterämtern gegenwärtig noch viel Arbeit verursacht.

Der RdErl.d.Nds.MdI.v.26.9.1951 - I/8 Verm - 3030 A - 1589/51 bestimmt daher in Abschn. II a:

> "Bis zum Erlaß einheitlicher Bestimmungen über die planmäßige Aufmessung aller Gebäude und die Laufendhaltung des Gebäudenachweises in der Katasterkarte sind künftig a l l e Gebäudeeinmessungen - i n d e r R e g e l a u c h f ü r d i e K a t a s t e r p l a n k a r t e - so auszuführen, daß sie für die Übernahme in die Flurkarte verwendbar sind ....."

Auch bei den Gebäudeeinmessungen für die Katasterplankarten werden "Beiblätter zum Fortführungsriß" (Muster 1) aufgestellt, wodurch sich die Anfertigung eines provisorischen Auszuges aus dem Gebäudebuch erübrigt.

Baukostenwerte von seit Jahren bestehenden Gebäuden können wegbleiben.

D. ÜBEREINSTIMMUNG DER KATASTERUNTERLAGEN MIT DER TATSÄCHLICHEN AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN.

B a u a n t r a g u n d B a u v o r l a g e n.

Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung ist schriftlich bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen.

Mit dem Antrag ist vorzulegen:

a) eine Baubeschreibung, in der das beabsichtigte Bauvorhaben näher dargestellt wird,

b) ein L a g e p l a n, welcher im Maßstab von nicht unter 1:500 - auf Erfordern der Baugenehmigungsbehörde in größerem Maßstabe -, die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung, zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen (Wasserstraßen, Eisenbahnen usw.) und ggfs. auch zu Waldungen erkennen läßt. Dabei sind die etwa festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien und Höhenmarken einzuzeichnen; ferner ist die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen desselben Grundstücks, von Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen, von Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken unter Angabe der Bauart und Bedachung der benachbarten Gebäude sowie die Lage von Brunnen und Dungstätten einzutragen. Die Übereinstimmung der eingetragenen Fluchtlinien und Höhenmarken mit dem Bebauungsplan ist vom Gemeindevorstand zu bescheinigen. Der Lageplan muß durch das zuständige Katasteramt oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt werden und muß auf Anforderung eine prüfungsfähige Berechnung der zulässigen und beanspruchten Bebauungsfläche enthalten, wenn ihr besondere Bedeutung zuzumessen ist. Nach der Baugenehmigung muß das Gebäude durch das Katasteramt oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eingemessen (nicht abgesteckt) werden. Zur Gebrauchsabnahme, oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, zu einem im Baugenehmigungsbescheid vermerkten Zeitpunkt ist eine Bescheinigung des Katasteramtes, bzw. eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorzulegen, daß das Gebäude mit dem gezeichneten Lageplan übereinstimmt. Stadtvermessungsämter, die von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden, haben die Befugnisse der Katasterämter im Sinne dieses Absatzes.

Der Einreichung eines L a g e p l a n e s bedarf es nicht bei Umbauten, bei denen die Lage der äußeren Umfassungswände nicht verändert wird.
(Die vom Niedersächsischen Minister der Finanzen empfohlene Fassung des § 2 der Bauordnung).

B a u a u f s i c h t l i c h e A b n a h m e n.

Alle Bauten, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen bauamtlichen Abnahmen.

a) Die R o h b a u a b n a h m e hat zu erfolgen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschl. derjenigen der notwendigen Treppen) sowie in Balkenlagen und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein. .....

b) Der G e b r a u c h s a b n a h m e unterliegen Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume (§26) enthalten. .....

B i s h e r i g e F o r t f ü h r u n g d e s G e b ä u d e k a t a s t e r s.

Die Gebäudeveränderungen und die Änderungen in der Gebäudebezeichnung wurden den Vermessungsbehörden von Baugenehmigungsbehörden, Gemeindebehörden und von den Landesbrandversicherungsanstalten in der Regel mitgeteilt. In den Nachfolgeländern des ehemaligen Preußischen Staates galten bis zur Neuregelung die Vorschriften des RdErl. des Finanzministers vom 22.2.1941 (Bau 2000/22.9.) - Pr.FM.u.Bes.Bl. 1941 S. 278. Die Anfertigung der Grundskizze zu den Gebäudebeschreibungen war Sache des Bürgermeisters, der jedoch durch das Katasteramt zu unterstützen war. Praktisch fertigte jedoch das Katasteramt die Grundskizze aufgrund der vom Bauamt kurzfristig überlassenen Bauvorlagen an.

Der Lageplan soll u.a. die Lage des Baugrundstücks zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen usw. enthalten. Die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen des Baugrundstücks, von den Nachbargrenzen und den Gebäuden der Nachbargrundstücke ist u.a. ebenfalls anzugeben. Wie aber sollte der Planverfertiger bei dem zu Beginn geschilderten Zustand des Gebäudekatasters (nur ca. 30% des Gebäudebestandes ist kartenmäßig erfaßt) einwandfreie Lagepläne her-

stellen können? Er mußte an Ort und Stelle selbst Aufmessungen vornehmen. So kam es, daß die Baupläne ungenau, unvollständig und als Grundlagen für die Katasterfortführung nicht geeignet waren. Nicht genügend Wert wurde auch auf die Verhütung von Überbauten gelegt. Bei der Bauausführung wich man willkürlich vom Lageplan ab.

D a s n e u e V e r f a h r e n.

Anträgen auf Baugenehmigung wird von den Baugenehmigungsbehörden erst entsprochen, wenn

a) der Lageplan (§ 2 Abs. b der Einheitsbauordnung) vom Katasteramt (Stadtvermessungsamt, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) beglaubigt ist:

> Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentumsgrenzen und der Lage des/der örtlich vorhandenen
>
> Gebäude... .....
>
> wird nach erfolgter Berichtigung (rote Eintragungen) auf Grund örtlicher/ohne örtliche Feststellung beglaubigt.
>
> ....., den ..... 19 ..
>
> K a t a s t e r a m t
>
> Im Auftrag
>
> L.S.

b) der Antrag auf Einmessung des Bauvorhabens nach dessen Fertigstellung beim Katasteramt (Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Stadtvermessungsamt) gestellt ist und der Bauherr hierüber der Baugenehmigungsbehörde eine Bescheinigung gleichzeitig mit seinem Antrag auf Baugenehmigung vorlegt (Muster 9).

Muster 9

c) Die G e b r a u c h s a b n a h m e (nur bei Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten), die R o h b a u a b n a h m e (bei allen Bauten, die in ihren Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen sowie in Balkenlagen und Dachbedeckung vollendet sind) sollen durch die Bauaufsichtsbehörde erst dann erfolgen, wenn der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Katasteramtes (Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, Stadtvermessungsamts) vorlegt, aus der hervorgeht, daß die Ausführung des Bauvorhabens dem Lageplan entspricht (Muster 11).

Muster 11

Vor Errichtung von nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen erstattet der Bauherr in der Regel der Baugenehmigungsbehörde

"Bauanzeige". Ist diese Bauanzeige erfolgt, kann die Baugenehmigungsbehörde innerhalb von 10 Tagen gegen die Ausführung Widerspruch erheben. Hat der Bauherr jedoch innerhalb dieser 10 Tage keine Nachricht erhalten, so kann er bauen. Diese baulichen Anlagen werden nicht abgenommen. Bei diesen Bauten soll die Einreichung des Musters 11 durch Notieren einer Vorlagefrist sichergestellt werden (Nr. 3 des RdErl.d.Nds.Min.d.Fin.v.22.2.1951 - 40 6 (10 35 03/78).

d) Bei Umbauten, bei denen die Lage der äußeren Umfassungswände nicht verändert wird, entfällt die Einreichung und damit auch die Beglaubigung eines Lageplanes. Somit findet auch keine Einmessung statt. Das Katasteramt wird nicht tätig.

D i e B e g l a u b i g u n g d e r L a g e p l ä n e.

Der häufig aus Kreisen der Bauherren (Architekten) vertretenen Ansicht, die Neuregelung entbehre der Rechtsgrundlage, sei folgendes erwidert:

Bereits in § 2 der Einheitsbauordnung für Städte ist festgelegt:

".... Die Baugenehmigungsbehörde k a n n verlangen, daß der Lageplan durch einen geprüften und mit Befähigungsnachweis ausgestatteten Landmesser beglaubigt wird ....". Von dieser im Baurecht bislang schon verankerten Kann-Vorschrift hat der für Baugenehmigungsbehörden zuständige Fachminister (Nds.Min.d.Fin.) in seinem RdErl. vom 26.10.1950 und 22.2.1951 Gebrauch gemacht.

Seitdem auf einer Arbeitsgemeinschaft der in Hann.-Münden ansässigen Architekten die Neuregelung durch einen Vertreter des Katasteramts eingehend bis in die letzten Auswirkungen erläutert wurde, läuft das Verfahren reibungslos. Grob unrichtige Lagepläne werden so gut wie nicht vorgelegt, da die Baugenehmigungsbehörde zu jeder Bauvorlage eine "Abzeichnung der Flurkarte" mitverlangt. Hiernach fertigen die Planzeichner den im Maßstab (mindestens) 1:500 vorgeschriebenen Lageplan. Bei unklaren Grenzverhältnissen werden - sofern der Bau auf oder unmittelbar an der Grenze errichtet werden soll - regelmäßig vor Beglaubigung Grenzherstellungen ausgeführt.

Im übrigen haben sachliche und finanzielle Überlegungen sowie die durch Personalknappheit bedingten Verhältnisse zur Unterscheidung und entsprechenden Behandlung folgender Richtfälle geführt.

(Schluß im nächsten Heft).

Grundeigentümer: .....

.....

Gebäudeeigentümer: .....

.....

Katasteramt: Hann.-Münden

Gemeindebezirk: .....

Gemarkung: .....

Flur ..... Flurst. .....

Antrag Nr.: C II ..../.....

B e i b l a t t

zum

F o r t f ü h r u n g s r i ß vom .....

....., den .....

Gebäude-Buch Nr.	Buchstabe	GVN Jahrg.	GVN Nr.	Bezeichnung des Gebäudes vor der Veränderung	Bezeichnung des Gebäudes nach der Veränderung	bezugsfertig am / Art der Veränderung	Bauart: der Umfassungswände	Bauart: des Daches	Zahl der Stockwerke / Bebaute Fläche qm	Versicherungswert Jahr der Versicherung (Name der Anstalt)	Baukostenwert DM	Mietwert (jährlich) DM	Bemerkungen
1				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

bescheinigt: .....
Vermessungs .....

(Siegel)

Für die Richtigkeit:

....., den .....
Bürgermeister

MUSTER 1 (Rücks.)

K a t a s t e r a m t
3120 B - C II /

Hann.-Münden, den .....
Schloßplatz 3

1.) Umstehende Gebäudeeinmessung wurde am ..... in die Katasterkarte übernommen.

- - - -

2.) Da das / die Gebäude am Tage der Gebäudeeinmessung noch nicht bezugsfertig war / waren, steht die Fortführung des Gebäudebuches noch aus.

3.) Urschriftlich gegen Rückgabe
an Herrn Bürgermeister
in _____

F r i s t: 5 Tage.

Betr.: Gebäude des .....
in ..... Straße ..... H.Nr. .....

Bezug: Nr. 26 BodSchätzÜbernErl. Teil II (RdErl. des (ehem.) RMdI. v. 22.2.1938.

- - - -

Das / Die umseitig bezeichnete(n) Gebäude ist / sind eingemessen und in die Katasterkarte übernommen. Am Tage der Einmessung war(en) das / die Gebäude noch nicht bezugsfertig. Sie werden gebeten, örtlich festzustellen, ob das / die Gebäude inzwischen bezugsfertig geworden ist / sind.

Wenn ja, sind die Spalten 4, 8, 9 und 10 ggfs. auch die Spalten 5 und 6 vom Gebäudeeigentümer auszufüllen.

Der Gebäudeeigentümer unterschreibt das Beiblatt zum Fortführungsriß unten links; der Bürgermeister bestätigt daneben durch seine Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Fortführung des Gebäudekatasters wird um gewissenhafte Erledigung und Rücksendung des Beiblattes zum Fortführungsriß innerhalb von 5 Tagen gebeten.

Ist / Sind das / die Gebäude noch nicht bezugsfertig, bitte ich, dies in Spalte 11 bei jedem einzelnen Gebäude (mit Bleistift) zu vermerken.

gez. Rexhausen

Beglaubigt: .....

- - - -

4.) Gemeinde ...., den .....

Urschriftlich
dem Katasteramt in Hann.-Münden
erledigt zurückgesandt.

.....
Bürgermeister

- - - -

5.) Gebäudebuch fortgeführt
6.) Flurbuch (Sp.3), Bestandsblatt (Sp.4) ergänzt } am .....
7.) Erg.Karte Nr. ....., Flurkarte, Mutterpause schraffiert bzw. gefärbt } durch .....
8.) Zur Sammlung "Gebäudeblätter ....."

Im Auftrage:

MUSTER 2

K a t a s t e r a m t
3150 B - E ...../..

Hann.-Münden, den .....
Schloßplatz 3

An

in _____

Auf Ihren Antrag vom ..... auf
Erteilung eines Auszuges aus dem Gebäudebuch:

Gemeinde: ..... Gemarkung: .....
Flur: ..... Flurstück: .....
Gebäudebuch Nr.: .....

- - - - -

Zum Vergleich, ob der im Kataster nachgewiesene Gebäudebestand noch mit der Örtlichkeit übereinstimmt, wird gebeten, folgende Fragen unter Rücksendung dieses Schreibens an das Katasteramt, Hann.-Münden, Schloßplatz 3 zu beantworten, oder mit diesem Schreiben persönlich während der Dienststunden, montags bis freitags von 8 Uhr bis 16 Uhr 30, sonnabends von 8 Uhr bis 13 Uhr 30 in den Diensträumen vorzusprechen:

Fragen des Katasteramtes:	Ihre Antwort:
1.) Wann ist / sind das / die Gebäude errichtet?	.....
2.) Ist / Sind das / die Gebäude seit seiner / ihrer Errichtung im Grundriß verändert worden?	.....
3.) Ist / Sind das / die Gebäude unmittelbar in der Nähe der Grenze bzw. auf der Grenze errichtet?	.....
4.) Fand ein Grenzüberbau, auch geringen Ausmaßes statt?	.....
5.) Welchen Zwecken dient das Gebäude, auch in seinen Teilen? z.B. Erdgeschoß links Stall rechts Wohnung erstes Geschoß: Wohnung zweites Geschoß: Heuboden	....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Die Erteilung des beantragten Auszuges ist von der Beamtwortung der Fragen und Rücksendung dieses Schreibens an das Katasteramt abhängig.

Schicken Sie dem Katasteramt daher bitte diese Anfrage bald wieder zu.

Im Auftrage:

MUSTER 3

K a t a s t e r a m t
3150 B - E ...../..

Hann.-Münden, den .....
Schloßplatz 3

An

in _____

Auf Ihren Antrag vom ..... auf Erteilung eines Auszuges aus dem Gebäudebuch:

Gemeinde: .....
Flur: .....
Gebäudebuch: Nr. .....

Gemarkung: .....
Flurstück: .....

- - - - -

Da nicht sichergestellt ist, daß der im Kataster nachgewiesene Gebäudebestand mit dem in der Örtlichkeit vorhandenen, also den tatsächlichen Verhältnissen noch übereinstimmt, kann der beantragte Auszug aus dem Gebäudebuch nicht angefertigt und Ihnen ausgehändigt werden.

Dies wird Ihnen hiermit zugleich bescheinigt.

Zuvor ist die örtliche Aufmessung erforderlich.

Es wird Ihnen anheimgestellt, diese Arbeiten durch das Katasteramt Hann.-Münden, oder aber einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausführen zu lassen.

Im Auftrage:

MUSTER 4

G r e n z b e s c h e i n i g u n g.

Es wird hiermit bestätigt, daß das / die Gebäude .....
.....
des / der .....
auf Grund örtlicher Feststellung am ..... x)
nach den Katasterunterlagen x) innerhalb der Grenzen des / der Flurstück (e) Nr. ..... Flur ..... Gemarkung .....
eingetragen im Grundbuck von ..... Bd. ..... Blatt .....
errichtet ist / sind und Grenzüberschreitungen nichst stattgefunden haben.

Das Gebäude wird die Bezeichnung ..... erhalten.

Das Gebäude führt die Bezeichnung .....

....., den ..... 195..

K a t a s t e r a m t
Im Auftrage:

x) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

MUSTER 5

G r e n z a t t e s t.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Neubau (.....)
d.. .....
Ort .....
Straße .....
innerhalb der Grenzen des Flurstücks / der Flurstücke .....
Flur .... der Gemarkung ....., verzeichnet im Grundbuch
von ..... Band ..... Blatt .... errichtet ist / sind und
Grenzüberschreitungen nicht stattgefunden haben.

....., den ..... 195..

MUSTER 9

B e s c h e i n i g u n g
zur
Vorlage bei der Baugenehmigungsbehörde.

Gemeinde .....
Gesch.Buch C II Nr. .../.....

Herr / Frau / Fräulein .....
wohnhaft in ..... Straße ..... Hs.Nr. .....
hat die Einmessung des / der Gebäude:

a) .....
b) .....
c) .....

beantragt, das / die auf Flur .... Flurstück(e) .....
der Gemarkung .... Straße/Platz Nr....
errichtet / verändert werden soll...

x) Die Beglaubigung des Lageplanes ist - mit Einschränkung - erfolgt.

x) Die Beglaubigung des Lageplanes ist nach erfolgter Grenzherstellung und Aufmessung der vorhandenen Gebäude erfolgt.

x) Die Aufmessung der in der Katasterkarte nicht nachgewiesenen Gebäude erfolgt später mit der des Bauvorhabens in einem Zuge.

Hann.-Münden, den .....

K a t a s t e r a m t
Im Auftrage:

x) Nicht Zutreffendes durchstreichen.

Bescheinigung zur Gebrauchsabnahme / Rohbauabnahme.

Gemeinde .....
Gesch.Buch C II ...../.....

Auf Grund der Vermessung am .....
wird dem / der .....
wohnhaft in ..... Straße ..... Hs.Nr. .....
bescheinigt, daß das / die auf dem Grundstück

Gemarkung .....
Flur .....
Flurstück .....

errichtete(n) Gebäude dem unterm ..... 19... Nr. ...
beglaubigten Lageplan entspricht / entsprechen, bzw. folgende Abweichungen festgestellt wurden:

.....
.....
.....

Hann.-Münden, den .....
K a t a s t e r a m t
Im Auftrage:

Kalender des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes für 1953

(Im Selbstverlage Hannover DM 1,50)

Die Kalender des Amtes für 1950, 1951 und 1952 haben Arbeiten der Kartographischen, Trigonometrischen und Topographischen Abteilung gezeigt.

Der vorliegende Kalender gibt, wie schon im Heft 1 des vorigen Jahrgangs der Nachrichten angekündigt war und das Titelblatt des Kalenders zum Ausdruck bringt, einen Einblick in die Arbeitsgebiete der jüngsten, im Jahre 1949 geschaffenen Abteilung des Niedersächsi-

schen Landesvermessungsamts - der Neumessungsabteilung.

Zu den Aufgaben dieser Abteilung gehören in der Hauptsache größere Neumessungen und Kartenerneuerungen für das Liegenschaftskataster, die ihres Umfanges wegen von den Katasterämtern nicht durchgeführt werden können.

Im Geleitwort des Kalenders sind die Einzelaufgaben aufgeführt und die Bedeutung des Katasterkartenwerks und seiner Erneuerung herausgestellt.

Die 12 Abbildungsblätter und die dazugehörenden Texte behandeln die Neumessungsarbeiten in allen ihren Abschnitten, so nach einer Erläuterung der klassischen Neumessung die Stückvermessung, die Arbeiten im Polygonpunktfeld, die einzelnen Polygonierungsarbeiten einschließlich der astronomischen Orientierung von Polygonzügen, die Ordnung des Messungszahlenwerks, die allmähliche Erneuerung des Katasters und die Herstellung neuer Rahmenkarten und gehen näher auf die Erneuerungsarbeiten im Raum Hannover ein. Auf die Bedeutung von Messung und Karte in Wiederaufbaugebieten wird besonders hingewiesen. Auch die Verwendung der Luftbildaufnahme, die Paßpunktbestimmung und die Signalisierung von Paß- und Grenzpunkten bei photogrammetrischen Neumessungen werden veranschaulicht. Welche Kartierungs- und Reproduktionshilfsmittel bei der Herstellung neuer Katasterkarten benötigt werden, sagt uns das letzte Blatt, so daß der Überblick über die Arbeiten zur Neumessung ein vollständiger ist.

Dr. Gronwald.

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

			Nr.d.Dienstaltersliste alt	neu
	Beamte des höheren Dienstes			
I.	**Ausgeschieden:**			
	auf eigenen Wunsch			
	RVRef. Heine, Reg. Stade	18. 8.52	F 55	-
II.	**Versetzt:**			
	RVR. Kuhnke, v.KA.Gifhorn z.KA.Neustadt .	1.12.52	D 63	-
	RVR. Gerardy, v.KA.Neustadt z.KA.Nienburg	1.12.52	D 53	-
III.	**Beauftragungen:**			
	RVR. Kuhnke, mit der Leitung des KA. Neustadt	1.12.52	-	-
	RVR. Gerardy, mit der Leitung des KA. Nienburg	1.12.52	-	-
IV.	**Berichtigung der Dienstaltersliste:**			
	RVRef. Mohrmann, Vorbereitungsdienst einberufen	1. 5.52	F 61	-
	beendet	31. 1.55		
	Beamte des gehobenen Dienstes			
I.	**Ausgeschieden:**			
	a) durch Todesfall			
	VI.(VOI.a.D.) Neitzel, Präs.Oldenburg .	22.10.52	I 131	-
	b) durch Übertritt in den Ruhestand			
	VOI. Willenbrock, KA. Verden	1.11.52	H 6	-
	VI. Wreide, Reg. Lüneburg	1.12.52	I 2	-

		Nr.d.Dienstaltersliste alt	neu
II. Ernannt:			
a) zum Vermessungsinspektor			
a.p.VI. Krumme, NLVA	1.11.52	K 28	I 176a
b) zum a.p.Kartographeninspektor			
KIA. Schröder, NLVA ..... (Berufsbezeichnung: IngfLdkT.)	15.11.52	L 18	K 53
c) zum a.p.Vermessungsinspektor			
VIA. Melcher, KA. Duderstadt	6.12.52	L 15	K 52
III. Befördert:			
zum Vermessungsoberinspektor			
VI.(VOI.a.D.) Schultz, KA. Verden	1.11.52 (1. 6.42)	I 50	H 8b
IV. Versetzt:			
VI. Stadtholte, v.KA. Delmenhorst z.Präs. Oldenburg	15.11.52	I 174	-
VIA. Melcher, v.Reg. Hildesheim z.KA. Duderstadt	18.11.52	L 15	-
V. Beauftragungen:			
VOI. Schultz, mit der Geschäftsleitung des KA. Verden	1.11.52	-	-
VI. Scholz, mit der Geschäftsleitung des KA. Delmenhorst	15.11.52	-	-
VI. Umstellung zur Dienstaltersliste:			
VI. Scheller		I 150b	I 134a
Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A			
I. Ausgeschieden:			
infolge Erlöschen des Dienstverhältnisses (§ 18 (1) ATO)			
BgVT. Schwarzer, Reg. Lüneburg	30. 9.52	Q 10	-
VT. Markworth, KA. Wolfenbüttel	30.11.52	Q 25	-

II. Eingestellt:

Name	Berufsbez. / Akad. Grade	Dienststelle	geb. am	Hochschulabschluß / Verwaltungsprüfung	Eintritt	Nr. d. Dienstaltersliste alt	Nr. d. Dienstaltersliste neu
Engelbart, Hans	AssdV. / Dipl. Ing.	KA. Melle	10.10. 19	DHPr. 6.2.45 / GrStPr. 8.9.49	1.10.52	-	P 32

III. Höhergruppiert:

Name	geb. am	Berufsbezeichnung	Dienststelle	Eintritt	behördl. Ing.Prfg.	eingruppiert	Nr. d. Dienstaltersliste alt	Nr. d. Dienstaltersliste neu
Schwatlo, Fritz	31.7. 02	BgVT.	Präs. Oldenburg (Rbo)	2.1. 17	3.5.26	1.7. 52 (Va)	-	Q 101a
Große, Theodor	3.4. 07	IngfVT.	Präs. Braunschweig	1.10. 28	13.8.28	1.12. 52 (Va)	-	Q 109

IV. Versetzt:

AssdV. Engelbart, v.KA. Melle z.KA.Neuenhaus 1.11.52 P 32

Prüfungsnachrichten

I. Vermessungsinspektorprüfung: Prüfungstermin

VIA. Melcher, ... 5.11.52

II. Kartographeninspektorprüfung:

KIA. Schröder, ... 25.10.52

III. Behördliche Vermessungstechnikerprüfung:

VT. Bandy, KA. Lingen II/52

VT. Brand, KA. Cloppenburg II/52
VT. Campen, KA. Wildeshausen II/52
VT. Everding, KA. Bückeburg II/52
VT. Hahn, KA. Wilhelmshaven II/52
VT. Knopke, KA. Neuenhaus II/52
VT. Kolchmeyer, KA. Osnabrück II/52
VT. Lepcien, KA. Lüneburg II/52
VT. Michaelis, KA. Bremervörde II/52
VT. Miener, NLVA II/52
VT. Mühlberg, KA. Osterode II/52
VT. Schild, KA. Wesermünde II/52
VT. Schünemann, KA. Gandersheim II/52
VT. Schulz, KA. Lüchow II/52
VT. Schulze, KA. Varel II/52
VT. Siebels, KA. Aurich II/52
VT. Struhs, KA. Celle II/52
VT. Wahmes, KA. Meppen II/52
VT. Welzel, KA. Gandersheim II/52

IV. Behördliche Landkartentechnikerprüfung:

LdkT. Henseler, NLVA 3.10.53

Sonstige Nachrichten

(Abschn. IV der Dienstaltersliste)

Reg. Hildesheim VuKV. = Godehardsplatz 6
Abt. Bodenschätzung = Schützenallee 41

Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung des Verwaltungsbezirks Braunschweig

Ende November fand in Braunschweig ein geselliges Beisammensein mit Tanz unter vollzähliger Beteiligung der Katasterämter des Bezirks statt.

Die Veranstaltung war ein voller Erfolg. Auf allgemeinen Wunsch wird ein Treffen in diesem Rahmen alle 2 Jahre in der Form durchgeführt, daß es nicht mit dem Landestreffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung zusammentrifft.

Flebbe.